

Betriebsverlust und Quotenschaden - eine Klarstellung

Gesellschafts- und Steuerrecht · RA Dr. Clemens Jaufer/Mag. Andreas Lorenzoni/em.
o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Dieter Mandl/RA Mag. Andreas Ulm · RWZ 2025/20 · RWZ 2025, 109
· Heft 4 v. 28.4.2025

Der Insolvenzverwalter hat - unterstützt durch den Sachverständigen - zur Auffüllung der Masse alle Schadenspositionen aus der Insolvenzverschleppung geltend zu machen. In diesem Beitrag geht es um die Darstellung der Schadensansprüche der Gesellschaft, den sog "Betriebsverlust", sowie der Gläubiger, den sog "Quotenschaden", aus dem Titel der Insolvenzverschleppung und um die Klärung der Verursacher und des Unterschieds bzw der Abgrenzung dieser Schadenspositionen sowie um deren Berechnung.

1. Vorbemerkungen und Fragestellung

In Österreich gibt es keine Statistik über die Frage der rechtzeitigen Beantragung von Insolvenzverfahren. Es dürfte aber die für Deutschland abgegebene Schätzung, dass in jedem zweiten In-

Seite 109

solvenzfall eine verspätete Insolvenzantragstellung (Insolvenzverschleppung) vorliegt,¹ auf Österreich² übertragbar sein. Insolvenzverschleppung ist in Österreich oftmals noch zusätzlich mit dem Tatbestand der unterlassenen Verlustanzeige (§ 36 Abs 2 GmbHG, § 83 AktG) verbunden.

Unter Insolvenzverschleppung³ fällt jeder Verstoß des Leitungsorgans (auch des faktischen Geschäftsführers oder des Liquidators) einer antragspflichtigen juristischen Person gegen die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,⁴ einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 69 IO). Das Verbot der Insolvenzverschleppung, das eigentlich ein Verbot der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist,⁵ beginnt mit dem objektiven Eintritt⁶ der Insolvenzgründe der §§ 66 und 67 IO, nicht hingegen bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 167 Abs 2 IO). Die 60-Tage-Frist,⁷ die den maximalen Zeitraum zur Wahrung noch bestehender Sanierungschancen bildet, hat keine aufschiebende Wirkung; die Insolvenzantragspflicht setzt bei Eintritt der materiellen Insolvenz ein.⁸

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags ist die schuldhafte Insolvenzverschleppung,⁹ die eine Verschlechterung des Ergebnisses eines hypothetisch früheren Insolvenzverfahrens gegenüber dem tatsächlich späteren bewirkt und eine Ersatzpflicht des Leitungsorgans sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den geschädigten Gläubigern begründet.

Die Autoren beschäftigen sich in diesem Beitrag in erster Linie aus betriebswirtschaftlicher, aber auch aus rechtlicher Sicht mit dem "Betriebsverlust" (BV) und dem "Quotenschaden" (QS). Mit dem sog "Zahlungsverbot" im Sinne masseschmälernder Vermögensminderungen gem § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG und § 84 Abs 3 Z 6 AktG¹⁰ werden sich die Autoren in einem späteren Beitrag beschäftigen.

1.1. Betriebsverlust (BV)

Der Begriff BV ist ein Rechtsbegriff, der sich auf die Haftung der(s) Geschäftsleiter(s) gegenüber der Gesellschaft, also auf die Innenhaftung,¹¹ bezieht.¹²

Rechtlich handelt es sich um den Gesellschaftsschaden, der im Verschleppungszeitraum durch die verbotene Unternehmensfortführung entstanden ist. Für die Begriffsklärung ist es unverzichtbar, den BV auch als betriebswirtschaftlichen Begriff zu verstehen.

Betriebswirtschaftlich ist er eine Erfolgsgröße, die das negative Ergebnis der erfolgswirksamen Geschäftsfälle der verbotenen Unternehmensfortführung abbildet und den durch die Insolvenzverschleppung entstandenen Vermögensverlust misst bzw den Gesellschaftsschaden betragsmäßig darstellt. Bilanziell stellt er den Unterschiedsbetrag zwischen dem negativen Reinvermögen (Eigenkapital) der Überschuldungsbilanzen¹³ zu den Zeitpunkten t_0 (fiktiver Antragszeitpunkt) und t_1 (tatsächlicher Antragszeitpunkt) dar.

1.2. Quotenschaden (QS)

Der Begriff QS ist ein Rechtsbegriff, der sich auf die Haftung der(s) Geschäftsleiter(s) gegenüber den Gläubigern, also auf die Außenhaftung, bezieht.

Der QS ist die Differenz zwischen fiktiver bzw gebotener und tatsächlicher Insolvenzquote. Er stellt rechnerisch die Verschlechterung der Schuldendeckung von t_0 zu t_1 dar, die das Leitungsorgan durch einen fristgerecht gestellten Insolvenzantrag vermeiden hätte können und die zulasten der Gläubiger geht. Er bezieht sich auf den durch die Insolvenzverschleppung herbeigeführten Gesamtgläubigerschaden, der nur zum Ausgleich der Quotendifferenz für alle Gläubiger führt.

Er ist keine betriebswirtschaftliche Erfolgsgröße und kann nicht wie der BV aus einer Aufwands-Ertragsrechnung (GuV) oder aus zwei aufeinanderfolgenden Überschuldungsbilanzen abgelesen werden. Er wird durch erfolgswirksame und erfolgsunwirksame Geschäftsfälle verursacht und muss unter Zuhilfenahme betriebswirtschaftlicher Bilanzkennzahlen eigens berechnet werden. Seine Berechnung erfolgt durch rechnerische Gegenüberstellung der betriebswirtschaftlichen Schulden-Deckungskennzahlen "Vermögen : Schulden" bzw der Quoten t_0 und t_1 .

Seite 110

1.3. Untersuchungsziel

Die Fachliteratur bezieht sich auf den BV und QS ohne differenzierte Klarstellung. Es war Martin Trenker, der sich in einem Beitrag mit dem BV, dem QS und den sog "Verbotenen Zahlungen" sowie deren Abgrenzung vordergründig rechtlich auseinandersetzte.¹⁴ Auf seine Darstellungen stützen sich zahlreiche Beiträge zum Thema "Konkursverschleppung".¹⁵

Beim Studium des Schrifttums zur Insolvenzverschleppung zeigt sich, dass Betragsunterschiede zwischen BV und QS meist als gegeben hingenommen werden. UE sollte man sich mit den Ursachen des Unterschieds beschäftigen. In der Literatur findet sich ohne nähere Erklärung die rechtliche Empfehlung, in der Praxis sei zu beachten, dass das Klagebegehren mit dem jeweils höheren Betrag begrenzt wird, wenn der InsV sich auf beides stützt und schlüssig vorträgt.¹⁶ Daraus folgt pragmatisch, dass vom Sachverständigen (SV) der QS und der BV zu berechnen ist.

Die Haftung der(s) Geschäftsleiter(s) einer antragspflichtigen juristischen Person für einen verspätet gestellten Insolvenzantrag bildet den Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags. Den Autoren geht es dabei darum, bezüglich der Schadensgrößen BV und QS für Klarstellung zu sorgen.

Zu einer Haftung und somit zu einer Ersatzpflicht des Leitungsorgans einer antragspflichtigen juristischen Person für einen durch einen verspäteten Insolvenzantrag entstandenen BV und QS kann es nur kommen, wenn eine Rechtsnorm durch pflichtwidriges Handeln des Leitungsorgans verletzt wird.

Seite 2

Die Insolvenzverschleppung stellt sowohl beim BV als auch beim QS das haftungsbegründende Ereignis dar. Nach § 69 Abs 2 iVm Abs 3 haben die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Fraglich ist daher, ob bereits aus dieser Bestimmung eine Haftung des Leitungsorgans für den BV und QS abgeleitet werden kann oder ob zusätzlich eine Norm durch das pflichtwidrige Handeln verletzt wird bzw verletzt werden muss.

§ 25 Abs 2 GmbHG bestimmt, dass Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft gegenüber für den daraus entstandenen Schaden haften. Für Vorstandsmitglieder einer AG findet sich ein nahezu wortgleicher Haftungstatbestand in § 84 Abs 2 AktG. Zu den Obliegenheiten eines Leitungsorgans zählt jedenfalls die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Ausübung der Leitungs- bzw Geschäftsführungstätigkeit. Die Grundlage für eine Haftung des Leitungsorgans gegenüber der Gesellschaft für einen BV stellt nach Ansicht der Autoren somit jedenfalls die allgemeine Organhaftung des Gesellschaftsrechts (§ 25 Abs 2 GmbHG bzw § 84 Abs 2 AktG) iVm der Verletzung der Insolvenzantragspflicht gem § 69 Abs 2 und Abs 3 IO dar.¹⁷

Hinsichtlich der Haftung des Leitungsorgans für den QS hat der OGH bereits zu § 69 KO¹⁸ ausgesprochen, dass es sich bei dieser Bestimmung um ein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB zugunsten aller durch die nicht rechtzeitige Konkurseröffnung geschädigten Gläubiger handelt.¹⁹ Der Wortlaut des § 69 IO ist nahezu identisch mit seiner Vorgängerbestimmung. Die Haftung des Leitungsorgans gegenüber den Gläubigern, die durch die Insolvenzverschleppung geschädigt werden, ergibt sich nach Ansicht der Autoren somit jedenfalls aus § 69 Abs 2 und Abs 3 IO iVm § 1311 ABGB.

Zusammengefasst haftet ein Leitungsorgan sowohl für den BV als auch für den QS. Die Haftungsgrundlage für den BV stellt § 69 Abs 2 und Abs 3 IO iVm § 25 Abs 2 GmbHG bzw § 84 Abs 2 AktG dar. Für den QS ergibt sich die Haftung des Leitungsorgans aus § 69 Abs 2 und Abs 3 IO iVm § 1311 ABGB.

2. Betriebswirtschaftliche Analyse des BV und des QS

Wie Karsten Schmidt darlegt, ist die Haftung des Leitungsorgans keine Haftung für unterlassene Verfahrenseinleitung, sondern für verbotene Unternehmensfortführung.²⁰ Es geht um die Bemessung des Schadens der unerlaubten Geschäftstätigkeiten, die sich betriebswirtschaftlich im Insolvenzverschleppungsschaden als BV und QS niederschlagen. Hierbei unterscheiden sich der BV und der QS nicht nur von den Begriffsinhalten, ihren Zielsetzungen und ihren Berechnungsmethoden, sondern auch von ihren Rechenergebnissen sehr wesentlich und sind daher streng auseinanderzuhalten.²¹ Aus der Sicht der Autoren ist es von erheblicher Bedeutung, sich mit den Gründen des Betragsunterschieds näher zu befassen. Sie sind überzeugt, dass der Kreis der Interessierten groß ist und vor allem InsV, Sachverständige, Richter und Staatsanwälte an der Klärung bzw Klarheit der genannten Schadenspositionen interessiert sind.

2.1. Zur Berechnung des BV

Das Resultat der unerlaubten Unternehmenstätigkeit im Verschleppungszeitraum ist betriebswirtschaftlich das Periodenergebnis. Das Ergebnis wird, wenn es negativ ist, betriebswirtschaftlich als negativer Periodenerfolg und rechtlich als BV bezeichnet.²² Betriebswirtschaftlich ist der BV die negative Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen der nach t_0 durchgeführten unerlaubten Geschäftstätigkeiten. Er stellt das negative

Ergebnis²³ der erfolgswirksamen Geschäftsfälle im Zeitraum der Insolvenzverschleppung von t_0 bis t_1 dar. Betragsmäßig bildet er den Schaden ab, den die Gesellschaft durch die verbotene Unternehmensfortführung in Form eines Vermögensverlustes erlitten hat. Dieser Schaden zeigt sich bilanziell in der Erhöhung des negativen Reinvermögens bzw Eigenkapitals t_1 gegenüber t_0 .

Betriebswirtschaftlich geht es beim BV um die Bestimmung des Betrags, um den die zum Zeitpunkt t_1 bestehende Masse aufgefüllt werden muss, um den zum Zeitpunkt t_0 bestehenden negativen Reinvermögensstand wiederherzustellen. Durch den Auffüllungsbetrag soll die durch die verbotene Unternehmensfortführung entstandene und die Gesellschaft schädigende²⁴ Erhöhung des negativen Reinvermögens betragsmäßig ausgeglichen werden.

Die Doppik ermöglicht es, den BV doppelt, nämlich zum einen nach Komponenten spezifiziert durch eine auf den Verschleppungszeitraum bezogene Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und zum anderen summarisch durch eine stichtagsbezogene Reinvermögens-Differenzrechnung auf der Basis zweier aufeinanderfolgender Überschuldungsbilanzen zu ermitteln. Beide Rechnungen schließen für sich ab; in beiden erscheint übereinstimmend der BV.

Soll der BV durch eine Reinvermögens-Differenzrechnung ermittelt werden, muss zur Ermittlung des negativen Reinvermögens eine auf den Stichtag t_0 bezogene Überschuldungsbilanz zu Liquidationswerten²⁵ aufgestellt werden. Diese wird dann zum Zwecke der Reinvermögens-Differenzrechnung der Überschuldungsbilanz gegenübergestellt, die sich zum Stichtag t_1 aufgrund des Insolvenzaktes ergibt.

Der durch Gegenüberstellung der Überschuldungsbilanzen t_0 und t_1 festgestellte Reinvermögens-Differenzbetrag kann nach den Regeln der Doppik nur der Überhang der Aufwendungen über die Erträge im Verschleppungszeitraum, also der BV, sein.²⁶

In der Insolvenzpraxis hat sich als bevorzugte Methode zur BV-Ermittlung die Reinvermögens-Differenzrechnung etabliert. Dieses Verfahren stützt sich auf das System der Doppik, wonach sich der Reinvermögens-Differenzbetrag mit dem Aufwands-Ertrags-Differenzbetrag decken muss. Die Aufstellung einer GuV zur BV-Ermittlung wird in der Praxis die Ausnahme sein.

2.2. Zur Berechnung des QS

Beim QS, dessen Ermittlung eine betriebswirtschaftliche Aufgabe ist, handelt es sich nicht wie beim BV um eine betriebswirtschaftliche Erfolgsgröße. Es geht um den kollektiven Ersatz des Schadens, den nicht die Gesellschaft, sondern den die Insolvenzgläubiger durch die Verringerung der Insolvenzmasse infolge der unerlaubten Unternehmensfortführung und der nicht fristgerechten Insolvenzantragstellung erlitten haben. Es geht um den Gesamtgläubigerschaden, der sich als Differenz zwischen der Ist-Quote t_1 und der fiktiven Quote t_0 ergibt.

Die QS-Ermittlung ist bilanzorientiert und beruht auf einer betriebswirtschaftlichen Kennzahlenrechnung. Der QS selbst stellt keine eigene betriebswirtschaftliche Kennzahl dar. Bei ihm geht es um die Feststellung des Betrags, um den die zum Zeitpunkt t_1 bestehende Masse aufgefüllt werden muss, damit sie der Masse zum Zeitpunkt t_0 entspricht, sodass die Gläubiger durch den Auffüllungsbetrag die fiktive Quote t_0 erhalten.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht geht es beim QS um die Frage, wie sich die zum Zeitpunkt t_0 bestehende Vermögens-Schulden-Relation bis zum Zeitpunkt t_1 verändert hat. Es geht hier aber nicht um die Differenzierung zwischen den Altgläubigern und den Neugläubigern.²⁷

Die Vermögens-Schulden-Deckungskennzahl $Qu\ t_0$ gibt an, in welchem Ausmaß die Ansprüche der Gläubiger durch das zum Stichtag t_0 zu Liquidationswerten bewertete Gesamtvermögen gedeckt gewesen wären:

$Qu\ t_0 = \text{Vermögen } t_0 \text{ zu Liquidationswerten} \div \text{Schulden } t_0 \text{ bei Liquidation.}$

Die Vermögens-Schulden-Deckungskennzahl $Qu\ t_1$ gibt das Deckungsausmaß zum Zeitpunkt t_1 an:

$Qu\ t_1 = \text{Vermögen } t_1 \text{ zu Liquidationswerten dividiert durch Schulden } t_1 \text{ bei Liquidation.}$

Aus der Differenz der Vermögens-Schulden-Deckungskennzahlen $Qu\ t_0$ und $Qu\ t_1$ berechnet sich dann der QS, indem diese mit dem Schuldenstand t_1 multipliziert wird:

$QS = (Qu\ t_0 \text{ minus } Qu\ t_1) \text{ mal Schulden } t_1.$

Der QS hängt von den im Verschleppungszeitraum durchgeführten Geschäftsfällen ab, die das Anfangs-Vermögen t_0 und/oder die Anfangs-Schulden t_0 veränderten.

Veränderungsursachen sind sowohl erfolgswirksame als auch erfolgsunwirksame Geschäftsfälle.

3. Fallkonstellationen

3.1. QS, wenn im Verschleppungszeitraum nur erfolgsunwirksame Geschäftsfälle stattgefunden haben

Bei den QS-relevanten erfolgsunwirksamen Geschäftsfällen handelt es sich um jene geschäftlichen Vorgänge, die Veränderungen

Seite 112

(Mehrung, Minderung) des Vermögens t_0 sowie der Schulden t_0 , daher Veränderungen der Vermögens-Schulden-Relationen bewirken und den QS bestimmen. Weil sie nicht mit Aufwendungen und Erträgen verbunden sind, können sie keinen BV nach sich ziehen und daher die Höhe des negativen Reinvermögens zwischen t_0 und t_1 nicht beeinflussen.

Bei den erfolgsunwirksamen Geschäftsfällen kann man zwischen sog bilanzverkürzenden und sog bilanzverlängernden unterscheiden. Als bilanzverkürzend (bilanzverlängernd) bezeichnet man die Geschäftsfälle, die die Vermögens-Schulden-Relation t_1 gegenüber t_0 verschlechtern (verbessern) und eine Verkürzung (Verlängerung) der Bilanzsumme t_1 gegenüber t_0 bewirken.

Haben nur erfolgsunwirksame Geschäftsfälle stattgefunden und haben diese die Vermögens-Schulden-Relation verschlechtert und folglich die Quote t_1 gegenüber der Quote t_0 vermindert, schlägt sich das in einem entsprechend hohen QS nieder. Haben hingegen die erfolgswirksamen Geschäftsfälle die Vermögens-Schulden-Relation von t_0 auf t_1 verbessert, ist kein QS berechenbar.

3.2. QS, wenn im Verschleppungszeitraum nur erfolgswirksame Geschäftsfälle stattgefunden haben

Bei den erfolgswirksamen Geschäftsfällen handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die sich in den Erfolgskomponenten Aufwendungen und Erträge abbilden. Überschießen im Insolvenzverschleppungszeitraum die Aufwendungen die Erträge, führt das zu einem entsprechenden BV. Es ist dem System der Doppik eigen, dass sich die Aufwendungen und Erträge nicht allein in der GuV zeigen, sondern auch in der Überschuldungsbilanz t_1 in einer Veränderung (Verschlechterung) des Reinvermögens t_0 und der Vermögens-Schulden-Relation niederschlagen und einen QS ergeben.

Haben im Verschleppungszeitraum nur erfolgswirksame Geschäftsfälle stattgefunden, die ausschließlich mit Aus- und Einzahlungen einhergingen, einen BV bewirkten und die Vermögens-Schulden-Relation t_1 gegenüber t_0 verschlechterten bzw die Bilanzverkürzung dem Betriebsverlust betragsmäßig entspricht, so deckt sich der Betrag des entstandenen BV mit dem Betrag des entstandenen QS ($BV = QS$).

3.3. BV und QS, wenn im Verschleppungszeitraum erfolgswirksame und erfolgsunwirksame Geschäftsfälle stattgefunden haben

Seite 5

Die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachen, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen, betriebswirtschaftlich einen BV und einen QS.

Die erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle führen betriebswirtschaftlich zu einer Erhöhung der $Qu\ t_1$ gegenüber $Qu\ t_0$, wenn sich durch sie die Vermögens-Schulden-Relation t_1 verschlechtert, was sich auch in einer Bilanzverkürzung zeigt. Handelt es sich hingegen um erfolgsunwirksame Geschäftsfälle, durch die sich die Vermögens-Schulden-Relation t_1 verbessert, was sich auch in einer Bilanzverlängerung zeigt, kommt es zu einer Verringerung der $Qu\ t_1$ gegenüber $Qu\ t_0$, ein QS ist dann nicht entstanden.

Hat es erfolgswirksame und erfolgsunwirksame Geschäftsfälle gegeben und ist es durch die erfolgswirksamen zu einem BV gekommen, so ergibt sich der QS aus dem Betrag des BV zuzüglich des durch den erfolgsunwirksam verursachten QS-Betrages. Ist es durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle zu einem "Betriebsgewinn" gekommen, verringert sich dementsprechend der QS der erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle.

a) Erfolgswirksame und erfolgsunwirksame bilanzverkürzende Geschäftsfälle

Überschuldungsbilanz t_0			
Anlagevermögen	150	Bankverbindlichkeiten	200
Vorräte	200	Verbindlichkeiten LuL	600
Forderungen LuL	200		
Kassa	150		
negatives Reinvermögen	100		
Aktiva	800	Passiva	800

Vermögen-Schulden-Relation t_0 ($Qu\ t_0$)	0,875
--	-------

Das negative Reinvermögen zu t_0 und t_1 muss anhand einer stichtagsbezogenen Überschuldungsbilanz festgestellt werden. Wird die Überschuldungsbilanz in T-Kontoform aufgestellt und erfolgt die Gliederung im Gegensatz zu den hier dargestellten Beispielen nach dem Schema des § 224 UGB, dann wird das negative Reinvermögen (= die Überschuldung) als sog negatives Eigenkapital auf der Kapital- bzw Passivseite ausgewiesen.

Erfolgswirksame Geschäftsfälle:

Umsatzerlöse 600 in bar, Materialaufwand 200, Personalaufwand bezahlt 300, Abschreibungen 50, sonstiger betrieblicher Aufwand bezahlt 300, Zinsen bezahlt 10.

GuV				
Materialaufwand	200	Umsatzerlöse	600	
Personalaufwand	300	Verlust	260	
Abschreibungen	50			
sonst betr Aufwand	300			
Zinsen	10			

Summe	860	Summe	860	
-------	-----	-------	-----	--

BV (laut GuV) = Reinvermögensdifferenz t_0 und t_1 = 260

Erfolgsunwirksame Geschäftsfälle	
Eingang von Forderungen LuL in bar	200
Tilgung Bankverbindlichkeiten	200
Tilgung von Verbindlichkeiten LuL	100

Seite 113

Überschuldungsbilanz t_1				
Anlagevermögen	100	Bankverbindlichkeiten	0	
Vorräte	0	Verbindlichkeiten LuL	500	
Forderungen LuL	0			
Kassa	40			
negatives Reinvermögen	360			
Aktiva	500	Passiva	500	

Vermögens-Schulden-Relation t_1 (Qu t_1)	0,280
---	-------

QS = 0,875 Qu t_0 minus 0,280 Qu t_1 = 0,595 Quotendifferenz mal 500 Schulden t_1 = 297,5
Der durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachte BV, der der Überhang der Aufwendungen über die Erträge ist und als Verlust in der GuV aufscheint, beträgt 260.
Aufgrund der Doppik zeigt sich der BV auch als Reinvermögensdifferenz von 100 (t_0) auf 360 (t_1). Der nur durch erfolgswirksame Geschäftsfälle verursachte QS beträgt 260 ($440 : 800 = 0,550$ minus $0,875 = 0,325 \times 800 = 260$) und deckt sich betragsmäßig mit dem BV; der nur durch erfolgsunwirksame Geschäftsfälle verursachte QS beträgt 37,5 ($400 : 500 = 0,80$ minus $0,875 = 0,075 \times 500 = 37,5$). Der QS von 297,5 ergibt sich aus der Verschlechterung der Vermögens-Schulden-Relation von 0,875 t_0 um 0,595 auf 0,280 t_1 , die durch die erfolgswirksamen und erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle verursacht ist. Der QS von 297,5 liegt um 37,5 über dem BV von 260, was auf die erfolgsunwirksamen, die Vermögens-Schulden-Relation verschlechternden, bilanzverkürzenden Geschäftsfälle "Tilgung der Bankverbindlichkeiten" und "Tilgung von Verbindlichkeiten LuL" zurückzuführen ist. Der erfolgsunwirksame Geschäftsfall "Eingang von Forderungen LuL" stellt einen sog Aktivtausch dar, der sich weder auf den BV noch auf den QS auswirkt.

b) Erfolgswirksame und erfolgsunwirksame bilanzverlängernde Geschäftsfälle

Überschuldungsbilanz t_0				
Anlagevermögen	150	Bankverbindlich	200	

Seite 7

n		keiten		
Vorräte	200	Verbindlichkeiten LuL	600	
Forderungen LuL	200			
Kassa	150			
negatives Reinvermögen	100			
Aktiva	800	Passiva	800	

Vermögens-Schulden-Relation t_0 (Qu t_0)	0,875
---	-------

GuV				
Materialaufwand	200	Umsatzerlöse	600	
Personalaufwand	300	Verlust	270	
Abschreibungen	50			
sonst betr Aufwand	300			
Zinsen	20			
Summe	870	Summe	870	

BV (laut GuV) = Reinvermögensdifferenz t_0 und t_1 = 270

Erfolgsunwirksame bilanzverlängernde Geschäftsfälle	
Anschaffung von Vorräten auf Ziel	100
Aufstockung Bankverbindlichkeiten	50

Überschuldungsbilanz t_1				
Anlagevermögen	100	Bankverbindlichkeiten	250	
Vorräte	100	Verbindlichkeiten LuL	700	
Forderungen LuL	200			
Kassa	180			
negatives Reinvermögen	370			
Aktiva	950	Passiva	950	

Vermögens-Schulden-Relation t_1 (Qu t_1)	0,611
---	-------

$QS = 0,875 \text{ minus } 0,61052 = 0,26448 \text{ Quotendifferenz mal } 950 = 251,2$

Die erfolgswirksamen Geschäftsfälle bewirken einen BV iHv 270 (siehe GuV und siehe Reinvermögens-Differenz). Sie haben aber auch einen QS iHv 270 verursacht ($430 : 800 = 0,5375 \text{ minus } 0,875 = 0,3375 \times 800 = 270$).

$Qu\ t_0$ hat sich durch die erfolgswirksamen und die erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle von 87,5 % um 26,448 % auf $Qu\ t_1$ von 61,052 % verändert, was zu einem QS von 251,2 führt, der unter dem BV liegt und gemessen an dem durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachten QS von 270 eine Verbesserung darstellt. Der allein durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachte QS von 270 wurde durch die erfolgsunwirksamen bilanzverlängernden Geschäftsfälle um 18,8 ($850 : 950 = 0,89474 \text{ minus } 0,875 = 0,01974 \times 950 = 18,8$) auf 251,2 verringert. Der QS beträgt aufgrund der verbessernden Wirkung der erfolgsunwirksamen bilanzverlängernden Geschäftsfälle schließlich 251,2.

4. Das Ergebnis

Als Ergebnis halten die Autoren fest:

- Der QS und der BV sind gänzlich unterschiedliche Schäden. Ihre Verursacher sind Geschäftsfälle. Deshalb darf man den BV und den QS nicht als mathematische Ergebnisse sehen.²⁸ Um sie zu verstehen, muss man sich zur Erklärung auf das System der Doppik beziehen.
- Die Treiber bzw Verursacher des BV und des QS sind die im Verschleppungszeitraum durchgeführten verbotenen Geschäftsfälle. Hierbei kann es sich um erfolgswirksame und um erfolgsunwirksame handeln. Die erfolgswirksamen schlagen sich in der GuV nieder, zeigen sich aufgrund der Doppik aber auch als Reinvermögensdifferenz der Überschuldungsbilanzen t_0 und t_1 . Die erfolgsunwirksamen finden nur bilanziellen Niederschlag.
- Der BV wird allein durch die im Verschleppungszeitraum durchgeführten erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursacht. Er stellt den Aufwands-Ertrags-Überhang dar und kann entwe-

Seite 114

der mittels einer eigenen GuV oder mittels einer Reinvermögens-Differenzrechnung ermittelt werden.

- Der QS wird durch erfolgswirksame und erfolgsunwirksame Geschäftsfälle verursacht, die bewirken, dass die am Ende des Verschleppungszeitraums gegebene $Qu\ t_1$ von der am Beginn bestehenden $Qu\ t_0$ abweicht. Der QS ergibt sich dann durch die Rechnung: $QS = (Qu\ t_0 \text{ minus } Qu\ t_1) \text{ mal } \text{Schulden } t_1$. Erfolgswirksame Geschäftsfälle, die eine Verschlechterung der Vermögens-Schulden-Relation gegenüber t_0 verursachen, bewirken einen BV, der betragsmäßig unter bestimmten Voraussetzungen dem durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachten QS entspricht (siehe dazu oben Abschnitt 3.2.). Hat es zusätzlich noch erfolgsunwirksame Geschäftsfälle gegeben, die die Vermögens-Schulden-Relation verschlechterten, führt das zu einer Erhöhung des aus den erfolgswirksamen Geschäftsfälle resultierenden QS.
- Kam es nur zu erfolgsunwirksamen Geschäftsfällen, die die Vermögens-Schulden-Relation verschlechterten, verursachten diese einen QS. Einen BV kann es in einem solchen Fall nicht geben.

- Kam es zu erfolgswirksamen und zu erfolgsunwirksamen, die Vermögens-Schulden-Relation verschlechternden Geschäftsfällen, so wurde der QS durch die erfolgswirksamen und die erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle verursacht. Die erfolgswirksamen Geschäftsfälle bewirkten außerdem auch noch einen BV, außer es trat der besondere Fall ein, dass die Erträge die Aufwendungen überstiegen. Je nachdem, ob die erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle die Vermögens-Schulden-Relation verbesserten oder verschlechterten, was sich in einer Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung zeigt, kommt es durch die erfolgsunwirksamen Geschäftsfälle zu einem QS, der bewirkt, dass der gesamte QS betragsmäßig geringer oder höher als der durch die erfolgswirksamen Geschäftsfälle verursachte BV ist.
- Der SV muss vom jeweiligen Auftraggeber konkret beauftragt werden, den BV oder den QS oder beide Schadenspositionen zu berechnen, weil ansonsten die in der Literatur vertretene Lösungsformel "die höhere Schadensposition stellt stets die relevante Größe dar" eine Leerformel bleibt. Wenn nur der QS berechnet, der BV aber nicht ermittelt wird, kann nicht festgestellt werden, ob der QS im Vergleich zum BV betragsmäßig der höhere oder der geringere Schaden ist. Im Falle von bilanzverkürzenden (bilanzverlängernden) erfolgsunwirksamen Geschäftsfällen ist der QS höher (niedriger) als der BV. Das Leitungsorgan kann den QS durch erfolgsunwirksame bilanzverlängernde Geschäftsfälle in der Höhe gezielt minimieren.
- Das Leitungsorgan haftet sowohl für den BV als auch für den QS. Die Haftungsgrundlage für den BV stellt § 69 Abs 2 und Abs 3 IO iVm § 25 Abs 2 GmbHG bzw § 84 Abs 2 AktG dar; für den QS ergibt sich die Haftung des Leitungsorgans aus § 69 Abs 2 und Abs 3 IO iVm § 1311 ABGB (siehe auch oben Abschnitt 1. letzter Absatz).

¹ Siehe dazu Uhlenbruck, 11. Teil, B. Strafbare Insolvenzverschleppung, in Karsten Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg), Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ (2016) 1127, und die dort angegebene Literatur.

² Siehe zB Isola/Weileder, die darauf hinweisen, dass die wenigsten Insolvenzverfahren rechtzeitig beantragt werden. Isola/Weileder, Insolvenzverschleppungshaftung des Abschlussprüfers, RWZ 2021, 252.

³ Vgl Uhlenbruck in Karsten Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ 1127.

⁴ Siehe dazu Hadl, Die Fortbestehensprognose - ein Schutz für Sachverständige, Der Sachverständige 4/2022, 198 ff.

⁵ Vgl dazu Karsten Schmidt, 11. Teil, A. Haftung wegen Verfahrensverschleppung, in Karsten Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg), Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ (2016) 1089.

⁶ Zur Insolvenzantragspflicht aufgrund der positiven Kenntnis des Insolvenzgrundes siehe auch Isola/Weileder, RWZ 2021, 252.

⁷ Zur 60-Tage-Frist siehe Piringer, Insolvenzverschleppung: Schadenspositionen und Berechnung, Der Sachverständige Heft 3/2020, 146; siehe auch Trenker, Schaden der

Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters - zugleich eine Anmerkung zu 6 Ob 164/16k (1. Teil) JBI 2018, 354 (355).

⁸ Betreffend hL zur 60-Tage-Frist siehe Trenker, JBI 2018, 354 (355).

⁹ Die Leitungsorganmitglieder haben sich schon im Vorfeld mittels geeigneter betriebswirtschaftlicher Instrumente einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und deren Entwicklung zu verschaffen, insb die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ständig zu überwachen (Selbstprüfungspflicht).

¹⁰ Im Bereich der Innenhaftung ist nicht allein der Betriebsverlust als Schadensposition relevant, sondern auch der Schaden aus masseschmälernden Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzpflicht.

¹¹ Zu den Bezeichnungen Innen- und Außenhaftung siehe Piringer, Der Sachverständige 2020, 146; Trenker, JBI 2018, 354.

¹² Der OGH geht erstmals in seinem Erk 1 Ob 144/01k auf den "Betriebsverlust" ein.

¹³ In der Literatur findet man häufig eine Gleichsetzung der Begriffe "Liquidations-" und "Überschuldungsbilanz", die die Autoren für äußerst problematisch halten, weil ua der Begriff "Liquidationsbilanz" die Bilanz bezeichnet, die im Falle einer beschlossenen freiwilligen Unternehmensschließung unter einer ganz anderen Zielsetzung bei der Abwicklung einer AG oder einer GmbH in einem systematischen Zusammenhang mit der Buchführung aufgestellt werden muss. Der Begriff "Liquidationsbilanz" taucht auch bei der Unternehmensfortführungsprüfung nach § 201 Abs 2 Z 2 UGB im Fall des Wegfalls der Going-concern-Prämisse auf, wenn von der tatsächlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes auszugehen und daher von den UGB-Bewertungsregeln abzugehen ist.

¹⁴ Siehe dazu Trenker, JBI 2018, 354.

¹⁵ Siehe zB Piringer, Der Sachverständige 2020, 146.

¹⁶ So auch Trenker, Schaden der Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters (2. Teil), JBI 2018, 434 (443), oder Isola/Weileder, RWZ 2021, 252 (253).

¹⁷ So auch Piringer, Der Sachverständige 2020, 146, oder Trenker, JBI 2018, 354 (361 f).

¹⁸ Konkursordnung RGBI 1914/337.

¹⁹ RIS-Justiz RS0027441; RS0065125.

²⁰ Siehe ausführlich Karsten Schmidt in Karsten Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ 1089 ff.

²¹ So auch Trenker, JBI 2018, 354 (357).

²² Siehe auch OGH 1 Ob 144/01k.

²³ In der Literatur wird stets nur auf den "Betriebsverlust" eingegangen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es in der Praxis auch Fälle geben kann, in denen ein "Betriebsgewinn" erwirtschaftet wurde.

²⁴ Zum Thema "Altgläubiger" und "Neugläubiger" siehe Trenker, JBl 2018, 354 (358); Piringer, Der Sachverständige 2020, 146 (146 f); besonders ausführlich siehe Karsten Schmidt in Karsten Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ 1093 und 1095 ff.

²⁵ Nach hM sind zur Ermittlung der eingetretenen Überschuldung bzw des negativen Reinvermögens vom SV in einer Überschuldungsbilanz stichtagsbezogen das nach dem Grundsatz der Einzelliquidation zu Liquidationswerten bewertete Vermögen und die Schulden gegenüberzustellen. Siehe dazu Deubert/Meyer, Verlustanzeigebilanz und Überschuldungsstatus, in Deubert/Förschle/Störk (Hrsg), Sonderbilanzen⁶ (2021) Rz P 100 ff.

²⁶ Abgesehen von dem besonderen Fall, dass Betriebsgewinn erwirtschaftet wurde und es dadurch zu einer Verringerung des negativen Reinvermögens gekommen ist.

²⁷ Zur Stellung der Altgläubiger und Neugläubiger siehe stv Piringer, Der Sachverständige 2020, 146 (146 f); Karsten Schmidt in Karsten Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁶ 1097.

²⁸ Vgl Trenker, JBl 2018, 354 (357).



Andreas Lorenzoni 5.5.2025